Der Schulrat Lauerz erlässt gestützt auf §§ 15 des kantonalen Schulreglements (SRSZ 611_212) folgendes

Dispensations- und Absenz Reglement der Schule Lauerz

Dispensationen (Befreiung von der Schulpflicht)

Kinder können vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden:

- Die verantwortliche Klassenlehrperson kann Dispensationen bis zu einem Tag erteilen
- Die Schulleitung kann Dispensationen bis zu zwei Wochen erteilen
- Der Schulrat kann länger als zwei Wochen dauernde Dispensationen erteilen
- Bis zu vier Halbtage durch Selbstdispensation (vgl. Jokertage)

Dispensationsgesuche müssen:

- (ausser in Notfällen) mindestens drei Tage im Voraus mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson
- frühzeitig, in der Regel vier Wochen im Voraus schriftlich der Schulleitung
- spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich an den Schulrat gestellt werden

Einschränkungen

Die Dispensationen können nicht bewilligt werden:

a) Am ersten Schultag und in der ganzen letzten Schulwoche
b) An öffentlichen Schulbesuchstagen
c) Während Schulreisen- und Verlegungen, Projekttagen und weiteren schulischen Anlässen
d) Während kantonalen Vergleichsprüfungen?

Um eine Dispensation unter a) – d) ausnahmsweise zu rechtfertigen, muss eine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit vorliegen. In diesem Fall muss 6 Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

Jokertage

- In Selbstdispensation (Jokertage) können Kinder ohne Angabe von Gründen durch ihre Erziehungsberechtigten pro Schuljahr vier Halbtage einzeln oder zusammenhängend beziehen. Die Jokerbons müssen mind. drei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson abgegeben werden. Die Klassenlehrperson erfasst den Jokerbon im Pupil.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nachfolgende Schuljahr übertragen werden.
- Selbstdispensationen sind gemäss den Einschränkungen a) – d) nicht zulässig.
- Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen, wenn sie spätestens drei Schultage voraus mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten sowie der Klassenlehrperson gemeldet sind.
- Verpasster Stoff muss selbständig aufgearbeitet werden. Nicht absolvierte Prüfungen sind ausserhalb der Unterrichtszeiten nachzuholen.
- Aus disziplinarischen Gründen kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrperson nach erfolgloser Ermahnung von Kind und Erziehungsberechtigten Jokerhalbtage streichen.

Absenzen (Abwesenheiten)

Unvorhergesehene Absenzen (Krankheit, Unfall, dringende Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche nicht ausserhalb der Schule möglich sind, etc.) sind sofort der Klassenlehrperson zu melden. Werden sie innert vier Tagen seit Beginn nicht ausreichend begründet, gelten sie als unentschuldigt.

Vorhersehbare Absenzen müssen nach der Dispensationsordnung gemeldet bzw. bewilligt werden. Ansonsten gelten sie als unentschuldigt und können sanktioniert werden.
Entschuldigte wie auch unentschuldigte Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen.

Kontrolle

Zuständig für die Kontrolle der Absenzen ist die Klassenlehrperson.

Kindergarten

Im Kindergarten gilt die gleiche Dispensations- und Absenzenordnung.

Rechtsmittel

Entscheide der Lehrperson sind bei der Schulleitung anfechtbar, diese erlässt dann eine schriftliche Verfügung
Entscheide der Schulleitung sind beim Schulrat anfechtbar (§ 72 Abs. 3 VSG)
Entscheide des Schulrates sind beim Regierungsrat anfechtbar (§ 73 Abs. 1 VSG).

Sanktionen

Wer namentlich vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, muss mit einer Ordnungsbusse von CHF 300.- bis CHF 5'000.- vom Schulrat rechnen. (§ 47 kantonale Volksschulverordnung; SRSZ 611_210). Weitere Sanktionen und Disziplinarmassnahmen werden soweit erforderlich nach kantonalem Recht ergriffen.

Ausnahmefälle

Jeder Familie kann **einmal** während der Primarschulzeit ihrer Kinder eine längere Auszeit gewährt werden. Das Gesuch ist mind. sechs Monate vor dem Termin schriftlich der Schulleitung einzureichen, die das Gesuch dem Schulrat zur Entscheidung weiterleitet. Diese Dispensation wird nur erteilt, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Zeitpunkt der Familienauszeit nicht auf die Schulferien verschiebbar ist und die schulischen Leistungen der Kinder den Anforderungen der jeweiligen Schulstufe entsprechend sind. Es muss eine angemessene schulische Betreuung gewährleistet sein. **Die Jokerbons werden dabei angerechnet.** Der Schulrat Lauerz entscheidet abschliessend über Ausnahmefälle.

Grundlagen

- Volksschulgesetz VSG 611_210 vom 19. Okt. 2005, gültig ab dem 01.08.2006
- Schulreglement SRSZ 611_212 vom 01.02.2006
- Leitfaden für Dispensationen des Erziehungsdepartements vom 30.11.2006

Das Reglement tritt ab 01. August 2025 in Kraft.

Schulrat Lauerz

Schulratsbeschluss vom 15.02.2025